

Telefon:

Betriebe mit Postleitzahl 76137, 76227, 76228	Herr Schütterle	Tel.: 0721 / 133-3303
Betriebe mit Postleitzahl 76131, 76139, 76149, 76199, 76229	Frau Winkler	Tel.: 0721 / 133-3304
Betriebe mit Postleitzahl 76185, 76187, 76189	Herr Klingler	Tel.: 0721 / 133-3247
Betriebe mit Postleitzahl 76133, 76135	Herr Gerig	Tel.: 0721 / 133-3245

Merkblatt für die Eröffnung von Gaststättenbetrieben ab dem 01.01.2026

Durch Änderung des Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz – LGastG) zum 1. Januar 2026 ist ab diesem Datum für den Betrieb von Gaststätten keine Gaststättenerlaubnis mehr notwendig.

Folgende formellen Voraussetzungen sind ab dem 01.01.2026 bei Eröffnung jedes stehenden Gaststättenbetriebes mindestens 6 Wochen vor Beginn des Betriebs zu erfüllen.

In Einzelfällen kann bei der Übernahme einer bestehenden Gaststätte und Weiterbetrieb mit gleicher Betriebsart die Frist auf 2 Wochen reduziert werden.

1. Anzeige der Gaststätte durch Vorlage einer vollständig ausgefüllten **Gewerbeanmeldung**.
2. Die **Betriebsart** der Gaststätte ist bei der Gewerbeanzeige In Feld 18 anzugeben - siehe hierzu den (nicht abschließenden) Katalog der Betriebsarten auf diesem Merkblatt.
3. Bei der Gewerbeanzeige ist ebenfalls in Feld 18 anzugeben, ob eine **Außenbewirtschaftung/ Terrasse** betrieben wird oder nicht.
4. Sie müssen außerdem mitteilen, ob in dem Betrieb **Shisha-Rauchen** vorgesehen ist. Sollte kein Shisha-Rauchen vorgesehen sein, senden Sie bitte die beiliegende Selbsterklärung zum Shisha-Rauchen ausgefüllt und unterschrieben an die Gaststättenbehörde zurück, gerne auch per Mail.

Alle genannten Voraussetzungen gelten unabhängig davon, ob alkoholische Getränke abgegeben werden oder nicht. Nach Vollständigkeit der Anzeige erfolgt eine förmliche Bestätigung durch die Gaststättenbehörde, in der das Datum des frühestmöglichen Betriebsbeginns mitgeteilt wird.

Eine weitere Voraussetzung zur Ausübung Ihres Gaststättengewerbes ist die Vorlage eines Unterrichtungsnachweises der Industrie- und Handelskammer (IHK) gemäß § 3 LGastG oder die Kopie eines Abschlusszeugnisses über eine abgeschlossene wissenschaftliche oder berufliche Ausbildung, die als Prüfungsgegenstand die Grundzüge der lebensmittelrechtlichen Vorschriften umfasst (Köchin/Koch, Restaurantfachfrau/mann, etc.).

Erfolgt die Vorlage dieses Nachweises von der IHK vor Betriebsaufnahme nicht, droht ein Bußgeld oder eine vorläufige Betriebsuntersagung.

Weitere rechtliche Voraussetzungen für Ihren Betrieb, die nicht das Gewerberecht und das Gaststättenrecht betreffen, müssen Sie direkt mit den jeweils zuständigen Behörden klären.

Beispielsweise:

Baurechtliche Zulässigkeit der Gaststätte: Bauordnungsamt – boa@karlsruhe.de

Arbeitsschutzbestimmungen: Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – umwelt-arbeitsschutz@karlsruhe.de

Lebensmittelhygiene: Lebensmittelbehörde – luv@karlsruhe.de

Katalog der Betriebsarten für Gaststätten (nicht abschließend)

Betriebsart	Eigenschaften
Schankwirtschaft ohne besondere Betriebseigentümlichkeit	- Nur Getränke, keine Speisen. - Nur Hintergrundmusik - Keine regelmäßigen Musik- oder Tanzevents (max. 12 Veranstaltungen pro Jahr) - Kein Shisha-Rauchen Beispiele: Bars, Kneipen, Rauchergaststätten
Schank- und Speisewirtschaft ohne besondere Betriebseigentümlichkeit	- Alle Getränke und Speisen - Nur Hintergrundmusik - Keine regelmäßigen Musik- oder Tanzevents (max. 12 Veranstaltungen pro Jahr) - Kein Shisha-Rauchen Beispiele: Restaurants, Cafés, Imbisse
Schank- und Speisewirtschaft mit kalten Speisen einfacher Art	- Getränke und einfache, kalte Speisen - Nur Hintergrundmusik - Keine regelmäßigen Musik- oder Tanzevents (max. 12 Veranstaltungen pro Jahr) - Kein Shisha-Rauchen Beispiele: Rauchergaststätten, Bistros
Schank- und Speisewirtschaft ohne Koch-, Brat- und Grillgut	- Getränke und warme Speisen, aber kein Kochen, Braten und Grillen - Nur Hintergrundmusik - Keine regelmäßigen Musik- oder Tanzevents (max. 12 Veranstaltungen pro Jahr) - Kein Shisha-Rauchen Beispiele: Restaurants und Cafés ohne Abluftführung über Dach
Schankwirtschaft mit regelmäßigen Musikdarbietungen (Vergnügungsstätte)	- Nur Getränke, keine Speisen - Regelmäßige Musik- oder Tanzevents (über 12 Veranstaltungen pro Jahr) - Kein Shisha-Rauchen Beispiele: Club, Eventlocation, Regelmäßige DJ-Veranstaltungen
Schank- und Speisewirtschaft mit regelmäßigen Musikdarbietungen (Vergnügungsstätte)	- Alle Getränke und Speisen - Regelmäßige Musik- oder Tanzevents (über 12 Veranstaltungen pro Jahr) - Kein Shisha-Rauchen Beispiele: Club, Eventlocation, Regelmäßige DJ-Veranstaltungen
Diskotheek	- Nur Getränke, keine Speisen - Musik- oder Tanzevents (über 12 Veranstaltungen pro Jahr) - Kein Shisha-Rauchen
Schankwirtschaft mit Shisha-Rauchen	- Nur Getränke, keine Speisen - Shisha-Rauchen - Nur Hintergrundmusik - Keine regelmäßigen Musik- oder Tanzevents (max. 12 Veranstaltungen pro Jahr)
Schank- und Speisewirtschaft mit Shisha-Rauchen	- Alle Getränke und Speisen - Shisha-Rauchen - Nur Hintergrundmusik - Keine regelmäßigen Musik- oder Tanzevents (max. 12 Veranstaltungen pro Jahr)

Schriftliche Erklärung betreffend die Mitteilung eines Konsums von Shishas

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

ggf.: Vertreter/in dieser Juristischen Person: _____

Funktion: _____

Ich erkläre hiermit, dass in den Betriebsräumen der

Gaststätte: _____

Adresse: _____ **Etage:** _____

kein Shisha-Rauchen zugelassen wird. Ich werde es der Gaststättenbehörde der Stadt Karlsruhe unverzüglich schriftlich mitteilen, sobald in den Betriebsräumen der Gaststätte Shishas, die mit Kohle bzw. organischen Materialien befeuert werden, konsumiert werden. Eine Mitteilung per E-Mail an gaststaetten@oa.karlsruhe.de ist ausreichend.

Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Begründung:

Die Gaststättenbehörde muss zum Schutz der Gäste unverzüglich informiert werden, sobald in den Betriebsräumen einer Gaststätte Shishas zum Rauchen angeboten werden oder sonst ein Konsum von Shishas stattfindet.

Beim Verglühen von Shisha-Kohle bzw. entsprechenden organischen Ersatzstoffen entsteht hochgiftiges Kohlenstoffmonoxid (CO). Das farb- und geruchlose Gas vermischt sich mit der Raumluft und wird somit unbemerkt mit der Atmung in den Körper aufgenommen. Über die Lunge gelangt das Kohlenstoffmonoxid ins Blut. Dort verhindert es den Sauerstoff-transport und kann daher zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden führen, im schlimmsten Fall sogar zum Tod.

Da der menschliche Körper das Kohlenstoffmonoxid erst ca. sechs Monate nach der Aufnahme wieder ausscheiden kann, kommt es bei regelmäßigem Einatmen entsprechend belasteter Luft zu einer Anreicherung des Stoffs im Blut. Aus diesem Grund können die gravierenden Folgen im Einzelfall selbst dann eintreten, wenn die betroffene Person nicht akut einer hohen CO-Konzentration in der Atemluft ausgesetzt ist. In der Vergangenheit ist es im Bundesgebiet immer wieder zu schweren Unfällen mit Kohlenstoffmonoxid gekommen, auch in Gaststätten, in denen Shishas zum Rauchen angeboten wurden.

Auf Grund der bisherigen Erkenntnisse muss davon ausgegangen werden, dass die Gäste in Gaststätten, in denen Shishas angeboten bzw. konsumiert werden, ohne ausreichende Schutzmaßnahmen der erheblichen Gefahr einer Kohlenstoffmonoxidvergiftung ausgesetzt sind. Zudem birgt der unsachgemäße Umgang mit glühenden Kohlen eine erhöhte Brandgefahr.

Die vorgeschriebene Mitteilung soll die Gaststättenbehörde vor diesem Hintergrund in die Lage versetzen, von der Tatsache, dass in den Betriebsräumen der o.g. Gaststätte künftig Shishas zum Rauchen angeboten werden oder sonst ein Konsum von Shishas stattfindet, Kenntnis zu erhalten und hieran anknüpfend die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten anzuordnen. Die vorgeschriebene Mitteilung stellt sicher, dass die Aufnahme eines Shisha-Konsums in den Betriebsräumen der Gaststätte zur Kenntnis der Gaststättenbehörde gelangt.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass es auch Möglichkeiten zum Betrieb von Shishas ohne die Entstehung von Kohlenstoffmonoxid und ohne eine erhöhte Brandgefahr gibt (z.B. elektrische Shishas), wird die Aufnahme eines Konsums solcher Wasserpfeifen von dieser Anordnung nicht berührt.

Hinweis:

Wird diese Erklärung nicht vor Betriebsaufnahme von der gastgewerbetreibenden Person abgegeben, muss die Gaststättenbehörde umgehend eine gleichlautende Anordnung kostenpflichtig verfügen.